



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

14. Oktober 2019

Zum Stand des Verfahrens „Zulassung des Volksbegehrens für gebührenfreie Kitas“ (1 GR 24/19)

Im Verfahren über den am 18. März 2019 eingegangenen Antrag gegen die Ablehnung der Zulassung des Volksbegehrens für gebührenfreie Kitas durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat sich die Notwendigkeit ergeben, im Vorfeld der mündlichen Verhandlung noch weitere Fragen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu erörtern. Daher wird die **mündliche Verhandlung** über den Antrag **nicht am 21. Oktober 2019** stattfinden (s. dazu die Pressemitteilung vom 4. Juni 2019). Der Verfassungsgerichtshof strebt an, das Verfahren **Anfang des Jahres 2020** mündlich zu verhandeln; dies hat er den Verfahrensbeteiligten bereits mitgeteilt. Eine Entscheidung über den Antrag wird voraussichtlich wenige Wochen nach der mündlichen Verhandlung ergehen. Derzeit laufen noch Fristen zur ergänzenden Stellungnahme durch die Verfahrensbeteiligten.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.